



Verfahrensvermerke

1. Die von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 06.03.1991 beschlußmäßig behandelt.
2. Der Gemeinderat Zell hat mit Beschluß vom 06.03.1991 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 in der Fassung vom 06.03.1991 als Satzung beschlossen.
3. Wegen der von einem Träger öffentlicher Belange geäußerten Bedenken wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB durchgeführt. Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 08.04.1991, Az.: 50-610-B.Nr.32.2.2.1., gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
4. Die angezeigte, und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 22. April 1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wald, Hauptstraße 12, 84111 Wald, Zimmer Nr. 5, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Einfache Änderung des Bebauungsplanes "Beucherling, Bauabschnitt I", Fl.Nr. 26 und 26/1 gemäß § 13 Abs. 1 BauGB

Begründung:

Beschluß des Gemeinderates Zell vom 13.12.1990, der als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt ist.

Zell, den 14.03.1991

Hecht
Hecht

1. Bürgermeister



Satzungstext:

Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung die Grundstücke der Planung des Bebauungsplanes "Beucherling, Bauabschnitt I" nicht berührt und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer, sowie die Träger öffentlicher Belange der beabsichtigten Änderung nicht widersprochen haben.

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan in der ~~Satzung~~ ^{*Züge*} gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 06.03.1991 für den Bereich Bebauungsplan "Beucherling, Bauabschnitt I", Fl.-Nr. 26 und 26/1, 1. Änderung als beschlossen.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung rechtsverbindlich.

Zell, den 14.03.1991

Hecht
Hecht

1. Bürgermeister



Inkrafttreten:

Die einfache Änderung des Bebauungsplanes wurde am 22. April 1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit dieser Zeit in der Verwaltungsgemeinschaft Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und abs. 4 des BauGB ist hingewiesen worden.

Zell, den 22. April 1991

Hecht
Hecht

1. Bürgermeister

